Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10649

07. 05. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Probst, Angelika Beer, Ursula Schönberger, Ludger Volmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/10160 –

Verhandlungen über die Lieferung von hochangereichertem Uran aus Rußland für den Forschungsreaktor FRM II

Hochangereichertes Uran ist ein Grundstoff für Atomwaffen. Neben dieser militärischen Anwendung ist es in der Vergangenheit im zivilen Bereich als Kernbrennstoff von Forschungsreaktoren verwendet worden. Um die damit verbundene Gefahr der nuklearen Proliferation zu verringern, gibt es seit Ende der 70er Jahre internationale Bemühungen, hochangereichertes Uran (HEU) im zivilen Bereich zurückzudrängen. Seit 15 Jahren ist weltweit kein einziger großer Forschungsreaktor mehr für HEU konzipiert worden. Die existierenden HEU-Reaktoren wurden z. T. auf niedrig angereichertes Uran umgestellt bzw. nähern sich dem Ende ihrer Betriebszeit.

Durch ihre Entscheidung, mit dem Forschungsreaktor München 2 (FRM II) den Bau eines neuen HEU-Reaktors zu unterstützen, bricht die Bundesregierung das internationale Tabu gegen neue HEU-Reaktoren. Sie legitimiert die Verwendung dieses gefährlichen Materials und setzt die bisher erreichten Erfolge bei der Zurückdrängung von HEU aufs Spiel. Die USA haben es deshalb abgelehnt, HEU für den FRM II zu liefern.

Jetzt ist bekannt geworden, daß die Bundesregierung ein Rahmenabkommen mit Rußland über die Lieferung von bis zu 1,2 t waffenfähigem Uran plant. Dieses Abkommen würde den internationalen Handel mit waffenfähigem Uran neu beleben und wäre ein schwerer Rückschlag für die Nichtverbreitungspolitik.

Vorbemerkung

Entgegen der Behauptung der Fragesteller gibt es kein „internationales Tabu gegen neue HEU-Reaktoren". Die Haltung der Staatengemeinschaft hierzu hat zuletzt wieder in dem Bericht des 2. Hauptausschusses der Konferenz über die Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Mai 1995) Ausdruck gefunden:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 5. Mai 1998 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

„Die Konferenz empfiehlt, daß Staaten bei der Planung von neuen zivilen Reaktoren den Einsatz von hochangereichertem Uran (HEU) vermeiden oder minimieren, soweit dies unter Berücksichtigung technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Faktoren machbar ist." (... „avoid or minimize the use of HEU to the extent that this is feasible, taking into account technical, scientific, and economic factors".)

Die in der Anfrage erwähnten Vereinigten Staaten von Amerika teilen diesen Standpunkt, wie auch aus einem begleitenden Briefwechsel vom 29. März 1996 beim Abschluß des Abkommens Euratom-USA über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie hervorgeht. Dort heißt es nach einer Bekräftigung des Ziels der USA, die Verwendung von HEU bei der zivilen Energienutzung langfristig zu vermeiden:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika räumen jedoch ein, daß bestimmte Forschungsreaktoren in der Europäischen Atomgemeinschaft unter Umständen hoch angereichertes Uran als Brennstoff benötigen."

(veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 120 vom 20. Mai 1996, Seite 30).

Die Bundesregierung hat schon mehrfach darauf hingewiesen, daß alle z. Z. vorhandenen deutschen Forschungsreaktoren in die internationalen Bemühungen um Umstellung auf niedrig angereichertes Uran eingebunden sind: Der Forschungsreaktor im Forschungszentrum Geesthacht ist seit 1991 auf niedrig angereichertes Uran (LEU), der bestehende Münchener Forschungsreaktor auf einen Brennstoff mittlerer Anreicherung (45 %) umgestellt, die Umstellung des Berliner Forschungsreaktors wird 1999 abgeschlossen, beim Reaktor des Forschungszentrums Jülich werden vorbereitende Tests durchgeführt. Die mit dem Forschungsreaktor München II (FRM II) angestrebten wissenschaftlichen Ziele können jedoch mit niedrig angereichertem Uran nicht erreicht werden, wie in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. März 1996 (Drucksache 13/4235) zu Frage 1 ausführlich dargelegt wurde.

Im übrigen werden weiterhin die besonders leistungsfähigen Forschungsreaktoren in den USA, der EU und in Rußland mit HEU betrieben.

A. Vertragsverhandlungen

1. Wann hat die Bundesregierung Verhandlungen mit Rußland über das Abkommen aufgenommen?
2. Aus welcher Motivation heraus hat die Bundesregierung die Verhandlungen mit Rußland über das Abkommen aufgenommen?

Da nicht abzusehen war, ob und wann es zum Abschluß eines Abkommens Euratom – Rußland über Nuklearhandel kommen würde, haben die Bundesregierung und die Regierung der Russischen Föderation im März 1997 die Verhandlungen über ein bilaterales Rahmenabkommen als Grundlage eines kommerziellen Liefer-

vertrages zwischen der russischen Firma Techsnabexport und der deutschen Firma Nukem aufgenommen.

3. Wer war von deutscher Seite an den Verhandlungen beteiligt?

Auf deutscher Seite waren das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie das Bundesministerium für Wirtschaft an den Verhandlungen beteiligt.

4. Wer war von russischer Seite an den Verhandlungen beteiligt?

Auf russischer Seite waren das Ministerium für Atomenergie und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten an den Verhandlungen beteiligt.

5. Waren die Betreiber des FRM-II-Reaktors von den Verhandlungen informiert?

   Wenn ja, auf welche Weise wurden sie in die Verhandlungen eingebunden?

Betreiberin des FRM II wird die Technische Universität München sein. Sie war nicht an den Verhandlungen beteiligt, wurde aber in allgemeiner Form über deren Fortschritt informiert.

6. War Euratom von den Verhandlungen informiert?

   Wenn ja, auf welche Weise wurde EURATOM in die Verhandlungen eingebunden?

7. Muß das Abkommen von EURATOM genehmigt werden?

   Wenn ja, ist diese Genehmigung bereits erfolgt, bzw. wann wird mit ihr gerechnet?

Euratom wurde über die Absicht der Bundesregierung, ein Rahmenabkommen mit der Russischen Föderation über den Bezug hochangereicherten Urans abzuschließen, informiert und über die Verhandlungen auf dem laufenden gehalten. Der Entwurf des Abkommens wurde gemäß Artikel 103 EAGV der Europäischen Kommission vorgelegt. Die Kommission hat mit Schreiben vom 25. September 1997 mitgeteilt, daß sie keine Einwendungen gegen den Abschluß des Abkommens hat.

8. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit der Unterzeichnung des Abkommens?

Die Bundesregierung rechnet mit einer baldigen Unterzeichnung des Abkommens.

B. Inhalte des Abkommens

9. Welche Punkte werden in dem Abkommen im einzelnen geregelt?

Im Abkommen werden folgende Punkte geregelt:

- Lieferumfang, Verwendungszweck, Verarbeitung des gelieferten Materials;
- Bestimmung der zuständigen Stellen der Vertragsparteien;
- nichtverbreitungspolitische Zusicherungen der Bundesregierung;
- Euratom-Klausel;
- Benennung der Firmen, die für die Durchführung der kommerziellen Verträge vorgesehen sind;
- Kündigungs- und Schlußklausel.

10. Für welche Zwecke darf das aus Rußland gelieferte HEU genutzt werden, ausschließlich im FRM II oder auch zu anderen Zwecken in Deutschland oder innerhalb der EU?

Das zu liefernde hochangereicherte Uran ist ausschließlich für den Einsatz im FRM II bestimmt.

11. Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, nach der 400 kg HEU als Festmenge vereinbart sind und 800 kg als Bedarfsmenge?
12. Falls das HEU ausschließlich zur Verwendung im FRM II vorgesehen ist, wie erklärt sich die – auch nach Aussagen der Technischen Universität München – für den FRM II zu große Menge von 1 200 kg HEU, mit der innerhalb von 10 Jahren HEU für eine Reaktorbetriebszeit von ca. 40 Jahren importiert und quasi gehortet würde?

Das Abkommen soll für zunächst zehn Jahre gelten und verlängert sich danach um jeweils weitere zehn Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien vorher kündigt. Das Abkommen ermöglicht die Lieferung von bis zu 1 200 kg hochangereichertem Uran, einschließlich einer ersten Lieferung von bis zu 400 kg. Die Festlegung der Lieferungen im einzelnen einschließlich der Liefertermine ist Sache der Partner des kommerziellen Liefervertrages. Im Abkommen wurde von der voraussichtlichen Bedarfsmenge des FRM II für seine gesamte Betriebsdauer ausgegangen.

13. Falls das HEU ausschließlich zur Verwendung als Brennstoff im FRM-II-Reaktor vorgesehen ist, durch welche Regelung wird eine Weitergabe innerhalb der EU wirksam ausgeschlossen?

    Ist eine solche Regelung kompatibel mit den Regelungen über den europäischen Binnenmarkt?
14. Wurden Rußland Vorabzustimmungsrechte eingeräumt?

    Wenn ja, für welche Fälle?
15. Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, nach denen EURATOM solche Vorabzustimmungsrechte für Rußland grundsätzlich akzeptiert hat mit der Begründung, der Nuklearhandel mit HEU sei ein Spezialfall?

    Wenn ja, warum wird HEU als ein Spezialfall gesehen?

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Guidelines, IAEO-Dokument INFCIRC 254/Rev. 3/Part. 1) sieht das Abkommen vor, daß eine Ausfuhr nur mit Zustimmung der russischen Seite erfolgen kann. Unberührt

bleiben die Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkommen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen, welche der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Atomgemeinschaft erwachsen. Zur Haltung der Europäischen Kommission vgl. die Antwort zu Fragen 6 und 7.

16. Ist eine Umflaggung des aus Rußland importierten HEU innerhalb der EU nach den Bestimmungen des Abkommens zulässig, oder wird dazu die Zustimmung Rußlands benötigt?

Eine Umflaggung ist nicht vorgesehen.

17. Welche Informations- und Einspruchsrechte werden der russischen Seite zugestanden, damit sie den vertragsgemäßen Einsatz des HEU kontrollieren kann?

Die Bundesregierung sichert der russischen Seite in dem Abkommen zu, daß das hochangereicherte Uran zur Herstellung von Brennelementen für den FRM II verwendet wird. Das gelieferte Material wird den Sicherungsmaßnahmen von Euratom und IAEO unterworfen sein. Deshalb erübrigen sich darüber hinausgehende Informations- und Einspruchsrechte.

18. Entspricht es den Tatsachen, daß das HEU der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterstehen soll?

    Inwieweit ist die Regelung kompatibel mit den Rechten der EURATOM?

Das gelieferte HEU wird den Sicherungsmaßnahmen von Euratom und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegen. Das Zusammenwirken dieser Organisationen bei der Kontrolle wird durch das Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen Euratom, IAEO und den Nichtkernwaffenstaaten von Euratom geregelt.

C. *Lieferungen von hochangereichertem Uran*

19. Stammt das von Rußland angebotene HEU nach Kenntnis der Bundesregierung aus abgerüsteten Waffenbeständen, oder wird es neu angereichert?

Dies entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

20. Kann die Bundesregierung Meldungen der Nachrichtenagentur ITAR-TASS bestätigen, die besagen, daß die erste Lieferung 400 kg HEU umfassen soll?

    Wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der ersten Lieferung zu rechnen?

Vergleiche hierzu die Antwort zu Fragen 11 und 12.

21. Wie soll das HEU nach Kenntnis der Bundesregierung aus Rußland nach Deutschland (bzw. zu den Brennelementeherstellern) transportiert werden (Schiene, Straße, Schiff, Flugzeug), und welche Transportroute wurde vereinbart?

Nach bisherigen Überlegungen ist ein kombinierter Transport (Luft, Straße) zum Hersteller der Brennelemente nach Frankreich vorgesehen. Einzelheiten einschließlich der Transportroute sind noch nicht festgelegt.

22. Durch welche Maßnahmen (Polizei-, Militärbewachung etc.) würde der Transport des atomwaffenfähigen Materials gegen mögliche Überfälle von terroristischen Gruppen gesichert werden?

In den einzelnen, von einem solchen Transport betroffenen Staaten werden Überwachungsmaßnahmen, baulich-technische und personell-organisatorische Maßnahmen getroffen, die im internationalen „Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" vom 26. Oktober 1979 vorgeschrieben sind und den physischen Schutz des Kernbrennstoffs während des Transports gewährleisten. Die Vorschriften der einzelnen Staaten beruhen darüber hinaus auf den Empfehlungen der IAEO zum physischen Schutz von Kernmaterial (INFCIRC 225/Rev. 3 – September 1993). Die betroffenen Staaten koordinieren die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

23. Wo könnte das HEU während der Jahrzehnte bis zur Brennelementfertigung bzw. bis zum Einsatz im Reaktor staatlich verwahrt werden – angesichts der Pläne der Firma Siemens, den Spaltstoffbunker in Hanau aufzugeben?

Eine Verwahrung des gelieferten HEU in Deutschland ist nicht vorgesehen. Die Brennelemente werden für den Einsatz im Reaktor beim Hersteller der Brennelemente in Frankreich abgerufen. Für den Fall, daß die Brennelemente vor ihrem Einsatz zu lagern sind, sind Verwahrungsmöglichkeiten sowohl beim Hersteller als auch beim Forschungsreaktor selbst vorgesehen.

24. Wird Rußland das waffenfähige HEU nach dem Einsatz im Forschungsreaktor zurücknehmen?

    Wenn nein, wie ist die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen EU, Bundesregierung und Betreiber hinsichtlich einer sicheren Lagerung und Entsorgung des waffenfähigen Materials?

Der Betreiber beabsichtigt, die Brennelemente für eine Abklingphase in der Forschungsreaktoranlage zu lagern. Danach sollen sie – wie andere Brennelemente aus Forschungsreaktoren in der Bundesrepublik Deutschland – auch zwischengelagert werden. Ob im Anschluß an die Zwischenlagerung eine Wiederaufarbeitung oder direkte Endlagerung erfolgen soll, hat der Betreiber noch nicht entschieden.

D. Auswirkungen auf die Nichtverbreitung von Waffenstoffen

25. Warum gibt die Bundesregierung ihre eigenen jahrelangen Bemühungen um die Nichtverbreitung von HEU, z. B. im Rahmen des internationalen RERTR-Programms (Programm zur Anreicherung von Forschungsreaktoren) zur Anreicherung von Forschungsreaktoren, jetzt auf und schafft mit dem geplanten Abkommen die Möglichkeit zum Handel und Einsatz von mehr als einer Tonne waffenfähigen Urans?

Bereits in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. März 1996 (Drucksache 13/4235) hat die Bundesregierung dargelegt, warum der Einsatz von HEU für den Betrieb des FRM II erforderlich ist und daß die Bundesregierung die Zielsetzung des RERTR-Programmes (Reduced Enrichment for Research and Test Reactors) unterstützt, einen hochdichten Brennstoff mit niedrigerer Anreicherung zu entwickeln.

Weiterhin hat die Bundesregierung bei dieser Gelegenheit erklärt, daß mögliche Erfolge bei der Entwicklung alternativer Brennstoffe realistisch bewertet werden müssen; dies sei auch bei dem in der Planung bereits weit fortgeschrittenen FRM II zu berücksichtigen.

An diesem Sachverhalt und seiner Bewertung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

26. Hielte es die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Nichtverbreitung für verantwortbar, wenn Rußland gleichlautende Abkommen auch mit anderen Nicht-Kernwaffenstaaten (z. B. der Iran, Pakistan) mit Forschungsreaktoren und potentiellem Interesse an HEU abschließen würde?

    Wenn nein, warum legt die Bundesregierung an andere Nicht-Kernwaffenstaaten andere Maßstäbe an als an sich selbst?

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. April 1996 (Drucksache 13/4502) dargelegt wurde, ist Rußland Partei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) sowie Mitglied der Gruppe nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG) und unterliegt den damit begründeten rechtlichen und politischen Verpflichtungen. Die primäre Verantwortung, ein Verbreitungsrisiko beim Export von Kernbrennstoffen auszuschließen, liegt deshalb bei Rußland. Die Bundesregierung sieht sich seither in der damals getroffenen Aussage bestätigt, daß es keinen Anlaß gibt, daran zu zweifeln, daß Rußland die übernommenen Verpflichtungen einhält.

27. Hat es bereits Reaktionen von anderen Staaten bzw. von der EU zu dem geplanten deutsch-russischen Abkommen gegeben, und wenn ja, welche?

    Welche Reaktionen erwartet die Bundesregierung?

Reaktionen anderer Staaten gab es bisher nicht. Zur Stellungnahme der Europäischen Kommission vgl. die Antwort zu Fragen 6 und 7.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333